

Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 28. Juli 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), §§ 16, 22, 34 und 35 geändert, §§ 28 und 36 neu gefasst sowie §§ 30a und 30b aufgehoben durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Betreuung ist verpflichtet:
- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil ebenfalls sorgeberechtigt ist,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) eine sonstige berechnete Person, die das Kind angemeldet hat,
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gemäß SGB VIII/XII befindet,
 - f) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Der Gebührentatbestand ist gegeben während der Dauer des vereinbarten Betreuungsverhältnisses, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.

(2) Das Betreuungsverhältnis gilt als vereinbart, wenn der Antrag auf einen Kindertageseinrichtungsplatz durch Anmeldung für eine Einrichtung ab einem bestimmten Zeitpunkt bestätigt wurde.

(3) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß Thüringer Kindergartengesetz.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- bzw. Halbtagsplätzen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen je Kalendermonat erhoben.

(2) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die längstens ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden.

(3) Bei Veränderungen des vereinbarten Betreuungsverhältnisses von Ganztags- auf Halbtagsplätze und umgekehrt innerhalb eines Kalendermonats gilt jeweils für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für den Ganztagsplatz.

(4) Werden die in § 4 Absatz 2 genannten Betreuungszeiten für einen Halbtagsplatz wiederholt überschritten, so gilt für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für einen Ganztagsplatz.

§ 5 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes. Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für angefangene und nicht vollendete Kalendermonate wird jeweils der Gebührensatz für den vollen Kalendermonat berechnet.

(3) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Lastschriftzug. Rückbuchungen gehen zu Lasten der Gebührenschildner, das SEPA-Mandat ist zu erneuern.

(4) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise (Schließzeiten, Brückentage, Fortbildungstage usw.) geschlossen bleibt.

(5) Die Gebührenfreiheit richtet sich nach den jeweils geltenden übergeordneten Gesetzen.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt ab dem **01.08.2023** je Kalendermonat für einen Kindertageseinrichtungsplatz:

ab 01.08.2023	ganztags	halbtags
Für Kinder unter einem Jahr:	293,00 €	205,00 €
Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr:	195,00 €	130,00 €

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt ab dem **01.03.2024** je Kalendermonat für einen Kindertageseinrichtungsplatz:

ab 01.03.2024	ganztags	halbtags
Für Kinder unter einem Jahr:	351,00 €	246,00 €
Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr:	234,00 €	156,00 €

(3) Ab dem zweiten Kind einer Familie mit Hauptwohnung in Ilmenau kann die nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgesetzte Gebühr für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie folgt ermäßigt werden:

ab 01.08.2023	ganztags	halbtags
Gebühr für das 2. Kind:	130,00 €	98,00 €
Gebühr für das 3. und jedes weitere Kind jeweils:	65,00 €	49,00 €

ab 01.03.2024	ganztags	halbtags
Gebühr für das 2. Kind:	156,00 €	117,00 €
Gebühr für das 3. Und jedes weitere Kind jeweils:	78,00 €	59,00 €

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(4) Dem Ermäßigungsantrag ist ein Nachweis für den Bezug von Kindergeld für zweite, dritte und weitere Kinder beizufügen. Es gilt die zeitliche Reihenfolge der Geburt.

(5) Sorgeberechtigte, deren Kinder nicht mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind, können zeitweise, sofern die notwendige Platzkapazität vorhanden ist, bis zu zwei Wochen hintereinander und nicht mehr als sechs Wochen insgesamt im Jahr einen Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Ilmenau in Anspruch nehmen. Der Antrag ist bei der Gebührenstelle einzureichen. Die Gebühr beträgt pro Tag 25,00 Euro.

(6) Änderungen bezüglich der Betreuung und Ermäßigung der Kindertageseinrichtungsgebühr sind unverzüglich anzuzeigen. Die Kindertageseinrichtungsgebühren werden frühestens für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe der Kindertageseinrichtungsgebühr maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Kindertageseinrichtungsgebühr erhoben werden.

§ 7

Unterbrechung der Gebührenpflicht

(1) Wenn in einer Kindertageseinrichtung die Kinderbetreuung an mehr als 5 regulären Öffnungstagen infolge Ausfalls der Betreuungskräfte durch Krankheit nicht gewährleistet ist und kein Platz ersatzweise in einer anderen Einrichtung angeboten werden kann, werden die Gebühren für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

(2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Gebühr unberührt.

§ 8

Verspätungszuschlag

Wird das Kind nicht innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten abgeholt, so dass die Einrichtung länger geöffnet hat und Personal zur Aufsicht zur Verfügung stehen muss, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 20,00 € für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Der Verspätungszuschlag wird in Rechnung gestellt.

§ 9

Weitergehende Gebührenbefreiung

(1) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Eltern durch die Stadt Ilmenau weitergehende Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden. Dazu setzt sich das Fachamt mit dem Sozial- und Gleichstellungsausschuss und der Kindertageseinrichtung ins Benehmen. Zuvor sind alle Möglichkeiten der Kostenbeteiligung und/oder -übernahme durch Dritte, beispielsweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auszuschöpfen.

(2) Anträge zur weiteren zeitweisen Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung sind schriftlich oder persönlich beim Fachamt einzureichen.

§ 10
In- und Außerkrafttreten

Die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 8. Februar 2019 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 28.07.2023

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.